

Satzung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen:

**"Judo-Verband Schleswig-Holstein e.V.
- Fachverband für Budo-Sportarten -"**

abgekürzt JVSH.

Der JVSH hat seinen Sitz in Kiel.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Auf Beschluss des Präsidiums ist eine Verlegung des Sitzes möglich.

(2) Der JVSH ist unter Wahrung seiner organisatorischen Selbständigkeit Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V." und des "Landes-Sportverbandes Schleswig-Holstein e.V.". .

(3) Der JVSH gliedert sich für Judo in Bezirke.

Die Organisation der Bezirke regelt die Bezirksordnung des JVSH.

Die Budo-Sektionen des JVSH richten sich nach der Anlage 1 zur Satzung in der jeweils gültigen Form (Struktur des JVSH).

Die Anlage 1 ist den jeweils gültigen Beschlüssen anzupassen, sie fällt nicht unter §15 der Satzung des JVSH.

§ 2 Zweck

(1) Der JVSH bezweckt, die Judo-Vereine und Abteilungen in Schleswig-Holstein zusammenzuschließen und Budo-Sportarten als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern, sowohl allgemein als auch besonders für die Jugend.

(2) Der besondere Zweck des JVSH liegt darin, die Judo-Vereine und - Abteilungen im Geltungsbereich des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. zusammenzuschließen und dadurch die Pflege und Förderung der Budo-Sportarten im Sinne des Amateurgedanken zu ermöglichen.

(3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Vermittlung von Budo-Techniken, Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern im Zusammenwirken mit befreundeten und übergeordneten Verbänden.

(4) Der JVSH erkennt unter Wahrung eigener Satzungs- und Verbandsautonomie die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Judo Bundes im Rahmen des Sportbetriebes an.

(5) Der JVSH ist politisch und konfessionell/weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral. Die Mitglieder des Verbandes dürfen im Rahmen ihrer sportlichen Aufgaben keine parteipolitische, rassistische oder religiöse Werbung betreiben. Der JVSH verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der JVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der JVSH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel, die dem Verband zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden gemäß der Kosten- und Gebührenordnung ersetzt.
Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. (s.o.)
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dopingverbot

- (1) Der Judo-Verband bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport und erkennt den Nationalen Anti Doping Code in seiner jeweils geltenden Fassung an.
- (2) Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern zum Startverbot bei offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie bei Trainern, Funktionären und sonstigen Funktionsträgern zu Disziplinarentscheidungen nach § 23 dieser Satzung und der jeweils gültigen Rechtsordnung führen.
- (3) Für das weitere Verfahren und die endgültige Sanktionierung ist der jeweilige Fachverband, im Judo ist dies der Deutsche Judo-Bund e. V., zuständig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des JVSH können alle anerkannt gemeinnützigen eingetragenen Vereine werden, sofern sie als solche ihren Sitz im Geltungsbereich des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. haben, Mitglied eines Kreissportverbandes des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. sind und dem § 2 (1) der Satzung des JVSH entsprechen.
- (2) Die Mitglieder des JVSH verpflichten sich zur Beachtung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des JVSH zu beantragen welches über die Aufnahme entscheidet. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mindestmitgliederzahl beträgt 10 Budoka. Wird dem JVSH eine geringere Zahl gemeldet, so ist trotzdem der Mitgliedsbeitrag für die Mindestmitgliederzahl zu entrichten. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu

zahlen, der sich aus einem Dachverbandsanteil (DJB) und einem Landesverbandsanteil (JVSH) zusammensetzt.

- (4) Bei Neuaufnahmen ist ein Aufnahmebeitrag gemäß der Kosten- und Gebührenordnung zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Präsidium per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zugegangen ist.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des JVSH auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaiger, in zurechenbarer Weise verursachten Schadens und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.
Bis zur Inkraftsetzung der Satzung begründete Sonderrechte nach § 35 BGB bestehen bis zum Ausscheiden des Rechteinhabers fort.
- (6) Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 (5) der Satzung des JVSH oder nicht Befolgen von Weisungen des Präsidiums kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand gestellt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Antragsteller und der Betroffene sind hierbei nicht stimmberechtigt.
Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgte.
Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des JVSH oder dessen Anteile

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Verdienstvolle Förderer des JVSH können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden, wenn der Vorstand des Verbandes oder ein Mitgliedsverein einen entsprechenden Antrag stellt, der mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Vertreter befürwortet wird.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Rederecht.
- (3) Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Haftung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages und des Aufnahmebeitrages für das folgende Kalenderjahr fest.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. Januar, bei Neuaufnahme bis zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Zahlung in Raten, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge bewilligen.

- (3) Der jeweilige Bundesbeitrag (Jahresbeitragsmarke) zu einem nationalen Fachverband wird durch die Mitglieder in der jeweils gültigen Höhe getragen. Eine Beitragserhöhung durch den nationalen Fachverband, die höher als 40 % ist, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.“
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche darf nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden, wenn die entsprechende Ausgabe nicht aus dem regulären Beitragsaufkommen des JVSH gedeckt werden kann. Umlagen dürfen höchstens einmal im Jahr und nur bis zur Höhe von 30% des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (5) Der Verband, die Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Vorstandes sowie alle mit einem ausdrücklichen Verbandsauftrag betrauten Personen haften im Innen- und Außenverhältnis nur im gesetzlich und vertraglich unabdingbaren Maß.

§ 8 Organe

Die Organe des JVSH sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der erweiterte Vorstand,
- der Rechtsausschuss.

Auf die Anlage 1 zur Satzung des JVSH wird Bezug genommen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Erledigung der Angelegenheiten des JVSH werden Mitgliederversammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung abgehalten.
Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des JVSH. Sie ist in allen Angelegenheiten des JVSH zuständig.
Die von den Mitgliedsvereinen benannten Delegierten sowie die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Delegierten haben sich durch eine durch den Vorstand nach §26 BGB ihres Vereins ausgestellte Vollmacht auszuweisen. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste und Ehrengäste einzuladen.
- (3) Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch das Präsidium schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. Email) eingeladen.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. Email) beim Präsidium oder bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Im Übrigen wird auf § 10 (4) der Satzung des JVSH Bezug genommen.
Die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Der

JVSH kann alle Einladungen sowie weitere Unterlagen, die schriftlich zu erfolgen haben, auch auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) bekannt machen.

- (5) Auf Antrag erfolgt ein kostenpflichtiger Versand auf dem Postweg an das entsprechende Mitglied.

§ 10 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

- (1) Die Versammlungen sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder, falls dieser verhindert sein sollte, vom Vizepräsidenten geleitet.
- (3) Für Wahlen ist ein Versammlungsleiter aus der Versammlung zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (4) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Wortbeiträge vor, so ist bei Bedarf eine Rednerliste zu erstellen.
Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden.
Eine Ausnahme hiervon bilden Dringlichkeitsanträge, die verhandelt werden müssen, wenn wenigstens 3/4 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Verbands können nicht für dringlich erklärt werden.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit es durch diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn es wird durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung gefordert.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung zuzustellen. Einsprüche zum Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung an den Vorstand zu richten. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Über einen Antrag kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

Gegen Formfehler muss während der Versammlung oder spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls Einspruch erhoben werden.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht der Mitglieder (gemäß §5) auf Mitgliederversammlungen richtet sich nach der Zahl (laut Stärkemeldung zum 1. Januar des Vorjahres) der an den JVSH gemeldeten Budoka, vorausgesetzt, dass die Vereine und Abteilungen sich mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand befinden, es sei denn, dass Stundung gewährt ist und

dass der Verein schriftlich bis zum Beginn der Versammlung seinen stimmberechtigten Vertreter dem Vorstand bekanntgibt.

- bis 50 gemeldete Budoka 2 Stimmen,
 - bis 100 gemeldete Budoka 3 Stimmen,
 - bis 150 gemeldete Budoka 4 Stimmen
 - bis 200 gemeldete Budoka 5 Stimmen,
+ 200 gemeldete Budoka 6 Stimmen
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes gemäß § 16 hat auf allen Versammlungen (auch Jugendversammlungen) eine Stimme
- (3) Das Stimmrecht auf Jugendversammlungen ergibt sich ansonsten analog zu § 11 (1) mit der Anzahl der gemeldeten jugendlichen Budoka als Berechnungsgrundlage.

§ 12 Wahlen

- (1) Das Präsidium sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt beziehungsweise bestätigt, bleiben aber über diese Amtszeit hinaus bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar für den Gesamtbereich des JVSH ist jedes Mitglied eines Vereines iSv §5 der Satzung des JVSH, welches das 18.Lebensjahr vollendet hat und kein Amt in einer dem JVSH oder DJB konkurrierenden Vereinigung innehat.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder gemäß §26 BGB werden alternierend gewählt. Somit ist das Amt für den Präsidenten mit Abstand von 2 Jahren zum Vizepräsidenten zu wählen.
- (4) Ein Amt endet durch Ablauf der Wahlperiode, durch Tod, durch Widerruf, Amtsausübungsverbot oder Rücktritt. Der Widerruf ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund (gemäß §27 (2) BGB) vorliegt.
- (5) Für die Durchführung von Wahlen und Bestätigungen gilt:
- Stellt mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Wahl, so ist diese geheim und schriftlich durchzuführen.
 - Ein Bewerber kann gewählt werden, wenn er schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung vor Durchführung des Wahlverfahrens erklärt hat, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.
 - Wahlen bzw. Bestätigungen erfolgen für jedes Amt gesondert. Es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen; wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erreicht haben, statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung gewählt.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
Die in den §§ 9 und 10 genannten Fristen und Regularien sind für die Jahreshauptversammlung verbindlich.

- (2) Deren Geschäfte sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Präsidiums und der Referenten
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums und der Referenten
 - d) Wahlen des Präsidiums
 - e) Bestätigungen/Wahl der Referenten
 - f) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Ordnungen
 - j) Festlegung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - k) Entgegennahme des Haushaltsentwurfs
 - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Punkte c, d, e, f und g wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht dem erweiterten Vorstand angehört.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- das Präsidium dies beschließt,
 - der Rechtsausschuss,
 - oder mindesten 25% der Mitglieder des JVSH dies beantragen.
- (2) Der Termin der Versammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Eingang des Antrages liegen.
- (3) Für die Einberufung und die Durchführung gelten die Fristen und Regularien der §§ 9 und 10.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des JVSH bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Präsidium und erweiterter Vorstand

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister;

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum Präsidium die Referenten:

- Kampfrichterreferent,

- Lehrreferent,
- Prüfungsreferent,
- Leistungssportreferent,
- Referent für Außendarstellung,
- Breitensportreferent,
- Jugendreferent,
- Schulsportreferent,
- Budo-Referent,
- Je ein stimmberechtigter Vertreter der Bezirke gemäß der Bezirksordnung.

Die Referenten werden von ihren Verbandsorganen gemäß der Anlage 1 zur Satzung des JVSH benannt und bedürfen der Bestätigung/Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium und die o.a. Referenten und die Bezirksvertreter haben Sitz und je eine Stimme im erweiterten Vorstand und auf allen Mitgliederversammlungen.

- Das Präsidium leitet den JVSH und sorgt für die Erledigung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Es führt die Geschäfte des JVSH zwischen den Mitgliederversammlungen.
- In Grundsatz- und allgemeinen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- Im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung vertritt den Präsidenten in allen Obliegenheiten der Vizepräsident.
- Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes leitet seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bereichsübergreifende Belange erfordern einen Beschluss des Präsidiums.
- Zur Erledigung der Geschäfte bedient sich der erweiterte Vorstand der Geschäftsstelle.
- Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr.
- Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger (ohne Stimmrecht) berufen.
- Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse gebunden und dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 17 Referate / Beauftragte

Für die Bildung der Referate gilt:

- (1) Für über die in der Anlage 1 zur Satzung des JVSH benannten hinausgehende weitere Bereiche können Referate gebildet werden.
Sie werden durch den jeweils zuständigen Referenten geleitet.
Sie führen mindestens einmal im Jahr für ihren Bereich Fachtagungen durch.

- (2) Der jeweilige Personenkreis der in § 16 genannten Referate hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Referates mit dem jeweiligen Beauftragten.
Die Ernennung der Beauftragten erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Einzelheiten regelt die jeweilige Ordnung.

Die folgenden Aufgabenbereiche können durch Beauftragte wahrgenommen werden:

- (1) Kata
- (2) Anti-Doping
- (3) Datenschutz
- (4) G-Judo

Die aufgeführten Beauftragten werden vom Präsidium ernannt.

Bei Bedarf können durch das Präsidium weitere Beauftragte eingesetzt werden.

§18 Jugend

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 19 Aufgaben der Funktionsträger

- (1) Der Schatzmeister erledigt die Geldangelegenheiten des Vereines; er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen nach den schriftlichen Weisungen des Präsidenten und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte.
- (2) Der Referent für Breitensport ist für den Erwachsenenbereich, die Jugendleitung für den Breitensport der Jugend und der Schulsportreferent für den Judo-Sport an Schulen zuständig. Die genannten kooperieren eng miteinander.
- (3) Die Bezirke sind unselbstständige Untergliederungen des JVSH. Die Bezirksvorsitzenden werden vom Präsidium des JVSH eingesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres regelt die Bezirks-Ordnung.
- (4) Der Kampfrichterreferent sorgt für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und ist zuständig für die Entsendung von Kampfrichtern. Näheres regelt die KR-Ordnung.
- (5) Die Aufgaben des Leistungssportreferenten sind in der Ordnung für den Leistungssport geregelt.
- (6) Der Lehrreferent sorgt für einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb im JVSH. Dazu zählt insbesondere die Organisation und Durchführung der Traineraus- und Weiterbildung und die Kooperation mit dem Breitensportreferenten.
- (7) Der Referent für die Außendarstellung des JVSH sorgt für die Ausbreitung des Budo-Gedankens und für Berichte über Budo- und Verbandsangelegenheiten in den Medien. Näheres regelt die Ordnung für die Außendarstellung des JVSH.

- (8) Der Prüfungsreferent sorgt für den Ablauf des Prüfungswesens in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Kata und dem Referenten für Budo. Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen des JVSH und des DJB.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine gemäß §14 einberufene Versammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils vier Jahre gewählt. Es können nur solche Verbandsangehörige gewählt werden, die vom Vorstand unabhängig sind. Beide Kassenprüfer sind alternierend zu wählen in einem Abstand von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsmäßiger Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
- (3) Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidenten und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand, ggf. einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 21 Ordnungen

- (1) Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung. Sie werden von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung gemäß § 14 beschlossen
- (2) Darüber hinaus kann das Präsidium Ordnungen erlassen oder anpassen. Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht, so sind alle darauf beruhenden Maßnahmen unwirksam.

§ 22 Rechtsausschuss

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für vier Jahre einen Rechtsausschuss, der aus fünf nicht dem Vorstand angehörenden Personen und drei Stellvertretern besteht.
- (2) Seine Aufgaben ergeben sich aus der Rechtsordnung des JVSH.
- (3) Nach der Wahl des Rechtsausschusses wählen die fünf gewählten Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden selbst. An einem Verfahren beteiligte Vereine sollten durch Einzelmitglieder wegen Befangenheit im Rechtsausschuss in der betreffenden Sache nicht vertreten sein.
- (4) Wenn die Interessen des Verbandes es erfordern, kann der Vorstand nach § 26 BGB des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. Disziplinentscheidungen nach § 15 der Rechtsordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. fällen. Berufungsinstanz ist in diesem Fall der Rechtsausschuss.

§ 23 Datenschutz

- (1) Alle Organe und Funktionsträger des JVSH sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze jederzeit zu beachten.
- (2) Näheres regelt die Ordnung für den Datenschutz.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des JVSH kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
- (3) Dieselbe Versammlung wählt bis zu drei Liquidatoren. Das Vermögen des Vereines fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziffer 21 Abgabenordnung).

§ 25 Sprachform

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung ausschließlich die männlichen Amtsbezeichnungen gewählt. Bei Besetzung durch eine Frau sind diese Bezeichnungen entsprechend in der weiblichen Form zu verwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2016 vorbehaltlich der Zustimmung des Vereinsregisters beim zuständigen Amtsgericht zum 03.12.2016 in Kraft.

Der Vorstand gemäß §26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind in geeigneter Art unverzüglich darüber zu Informieren.

§27 Übergangsregelung

- (1) Nach Inkrafttreten der Satzung übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Präsidenten, der 2. Vorsitzende das Amt des Vizepräsidenten.
- (2) Der Kassenwart übernimmt das Amt des Schatzmeisters.
- (3) Auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung werden der Präsident und der Schatzmeister für eine Amtszeit von vier Jahren, der Vizepräsident für eine verkürzte Amtszeit von zwei Jahren gewählt um eine alternierende Wahl zu gewährleisten.